Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Landgericht Berlin
9. Zivilkammer
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin

FRANTZEN & WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

BERLIN, 10. November 2009
G:\texte\CF1\S\091 Iaufbau_liquidationsgesellschaft_mbH.doc

- 9 O 464/08 -

In Sachen

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz

g e g e n

Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

nehmen wir Bezug auf die Entscheidung des erkennenden Gerichts vom 20.10.2009 und **beantragen,**

den Tatbestand der Entscheidung zu berichtigen.

<u>Begründung</u>:

A)

Die nachfolgenden Umstände sind zu berichtigen.

Blatt 2 vorletzter Absatz Satz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Der einzig existierende Text für ein Statut des Aufbau-Verlags, Anlage K 101, ist auf den 10.01.1961, nicht auf den 10.01.1951 datiert.

- Der Text ist nie unterzeichnet worden. Es handelt sich also nicht um ein Statut, sondern nur um einen Entwurf für ein Statut.

- Der Aufbau-Verlag wird im Text, Anlage K 101, wie folgt bezeichnet:

> "Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes"
>
> aaO
>
> Zum gesamten Vorigen
> Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
> Blatt 8 / Blatt 9 iVm Anlagen K 101, K 46

Blatt 3 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 1

- Ausweislich des Beschlusses des Politbüros der SED vom 31.07.1962, Anlage K 53, bestanden die bisherigen Eigentumsverhältnisse am Aufbau-Verlag fort. Im Beschluß wird festgestellt, daß der Kulturbund der Eigentümer des Aufbau-Verlags war. Der Verlag war lediglich der politisch-ideologischen und ökonomischen Leitung eines Ministerialorgans zu unterstellen. Dabei handelte es sich um das Ministerium für Kultur der DDR.

  Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
  Blatt 11 / Blatt 12 iVm Anlage K 53
  Entgegen UA aaO Satz 1

Sätze 2 – 4

- Die Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962, Anlage K 54, wurde mit der Klarstellung geschlossen, daß die Eigentumsverhältnisse am Aufbau-Verlag unverändert blieben.

  Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
  Blatt 12 / Blatt 13 iVm Anlage K 54
  Ohne diese Klarstellung UA aaO Satz 2

- Das Abkommen vom 27.02. / 11.06.1964 zwischen dem Kulturbund und dem Ministerium für Kultur der DDR, Anlagen K 58 / K 59, mit seiner Bestätigung der Eigentumsverhältnisse am Aufbau-Verlag zu Gunsten des Kulturbunds bleibt unerwähnt, ist jedoch wegen der dortigen Eigentumsfeststellungen zu Gunsten des Kulturbunds in den Tatbestand aufzunehmen. Ferner ist aufzunehmen, daß das Abkommen bis zum Ende der DDR unverändert gültig geblieben ist.

  Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
  Blatt 15 bis Blatt 17 iVm Anlagen K 58 / K 59

- Die in

UA aaO Satz 4

angesprochene Verwaltungsvereinbarung, Anlage K 60, stammt vom 18.04.1984, nicht vom 19.04.1984.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 17 iVm Anlage K 60

- In der Verwaltungsvereinbarung, Anlage K 60, wird festgestellt, daß diese

"... in Durchführung des Politbürobeschlusses
34 / 62 – 385 vom 31.07.1962",
Anlage K 60

geschlossen wurde. Damit war gleichzeitig festgesellt, daß die Eigentumsverhältnisse am Aufbau-Verlag unverändert blieben.

- In der Verwaltungsvereinbarung, Anlage K 60, wurde

nicht
"Der Aufbau-Verlag (1945)",
so unrichtig UA aaO Satz 4,
sondern der
"Aufbau Verlag / Rütten & Loening "

als parteieigen bezeichnet. Dieser Sachverhalt ist bereits durch den Tatbestandsberichtigungsbeschluss des OLG Frankfurt am Main vom 05.10.2006 festgestellt.

Klageschrift vom 16.10.2008 Blatt 7 iVm
OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 05.10.2006 -
16 U 175 / 05- ,
dieser Bestandteil der Anlage K 3

Satz 6

- Der Beschluß vom 11.01.1990 stammt

entgegen UA aaO Satz 6

nicht vom Parteivorstand, sondern vom Präsidium des Parteivorstands der SED / PDS.

- In dem Beschluß wurde **nicht** festgestellt, daß

"... der Aufbau-Verlag (1945) in das Eigentum der Partei übergegangen sei."
UA aaO Satz 6

Festgestellt wurde vielmehr, daß Anfang der 1960 er Jahre die SED die Substanz des Volksverlags Weimar (Kulturelles Erbe) und von Rütten & Loening Berlin in den Aufbau-Verlag eingebracht habe und daß nun der Verlag nicht mehr als Verlag des Kulturbunds "firmiert" habe.

"Anfang der sechziger Jahre brachte die SED die Substanz des Volksverlages, Weimar (Kulturelles Erbe), und von Rütten & Loening, Berlin, ein. Der Verlag firmierte nun nicht mehr als Kulturbund – Verlag ..."
aaO Blatt 3 Absatz 1
Beschluß des Präsidiums des Parteivorstands der SED / PDS vom 11.01.1990

Sätze 7 – 9

- Der Kulturbund ist durchgehend Eigentümer des Aufbau-Verlags gewesen. Volkseigentum hat am Verlag nie bestanden. Der Aufbau-Verlag ist deswegen zu keinem Zeitpunkt

> "... als Volkseigentum eingetragen (gewesen).",
> Entgegen UA aaO Satz 9

weder als volkseigener Betrieb in HRC noch als ehemaliger volkseigener Betrieb in HRB.

> Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
> Blatt 64 mwN
>
> - Registereintrag für den Aufbau-Verlag HRC 538 für die Zeit vom 05.04.1955 bis zum 19.12.1990:
>
> "a) Aufbau-Verlag Berlin und Weimar"
>
> Anlage K 51
>
> - Registereintrag für den Aufbau-Verlag HRB 35991:
>
> "... entstanden nach dem Treuhandgesetz durch Umwandlung des Aufbau-Verlag Berlin und Weimar."
>
> Anlage K 1

- Es ist auch dargelegt, daß beide Verlage, wenn sie sich jemals in Volkseigentum befunden hätten, nach dem Recht der DDR die Bezeichnung "VEB" hätten führen **müssen**.

> Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
> Blatt 10, Blatt 11 iVm Anlage K 50

Sie haben die Bezeichnung "VEB" jedoch nie geführt, weil sie sich nie in Volkseigentum befunden haben.

Blatt 3 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin ist am 18.09. / 27.09.1991 und auch davor weder als GmbH im Aufbau noch überhaupt in HRB eingetragen gewesen. Eingetragen war lediglich eine – also nichtige – Scheingesellschaft. Die Klägerin ist erst durch die Eintragung der vermeintlichen Nachgründungsmaßnahmen in HRB 35991 beim AG Charlottenburg am 06.08.1992 als fehlerhafte Gesellschaft entstanden.

- Da eine GmbH im Aufbau zu keinem Zeitpunkt existiert hat, konnten Geschäftsanteile an einer solchen GmbH im Aufbau auch durch die Verträge vom 18.09. / 27.09.1991 nicht verkauft und übertragen werden.

- Da bei Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 die Klägerin als GmbH nicht existierte, konnten auch Geschäftsanteile an einer GmbH nicht verkauft und übertragen werden.

Blatt 4 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Es handelt sich bei dem Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 14.08.1991, Anlage K 11, <u>nicht</u> lediglich um einen

  "... weiteren Vermerk ...",
  aaO Satz 4

sondern um den Folgevermerk nach dem Vermerk vom 25.07.1991, Anlage K 10. Im Vermerk vom 14.08.1991, Anlage K 11, wurden die Fragen vom 25.07.1991, Anlage K 10, nach dem Schicksal des Aufbau-Verlags beantwortet, und zwar mit

"n.b."
= nicht bekannt.
Anlage K 11

- Diese Antworten führten zur Veranlassung weiterer Nachforschungen nach dem Schicksal des Aufbau-Verlags, die die Unabhängige Kommission am 10.10.1991 in Auftrag gab, Anlage K 82.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 46 / Blatt 47

- Die Beklagte und die Unabhängige Kommission hatten bereits **vor** Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 schwerwiegende Zweifel daran, daß der Aufbau-Verlag in den Geltungsbereich des TreuhG fiele. Sie gingen zu diesem Zeitpunkt davon aus, daß entweder **noch immer Parteieigentum** bestand, **oder** daß alternativ der **Kulturbund weiterhin der Eigentümer** war.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 31 – Blatt 36 iVm Anlagen K 71, K 72, K 73, K 10, K 11

Deswegen einigten sie sich am 07.10.1991 darauf, daß die Beklagte der Unabhängigen Kommission umfassende Unterlagen zur Verfügung zu stellen hatte, damit diese die Eigentumslage am Aufbau-Verlag überprüfen konnte.

"Unterlagen werden mir zugestellt, und zwar umfassend auch zur Entwicklung des Verlages selbst ..."

Aktennotiz der Unabhängigen Kommission vom 07.10.1991,

Anlage K 80

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 44 / Blatt 45 iVm Anlage K 80

- Die Beklagte erkannte an, daß ein etwaiger Verkauf des Aufbau-Verlags unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Unabhängigen Kommission stand.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 45 / Blatt 46 iVm Anlagen K 80, K 81:

"Zustimmungsersuchen Privatisierung Aufbau-Verlag

Sehr geehrter Herr von Laer,

unter Bezugnahme auf die mit Ihnen und Herrn Hingst gestern und heute geführten Gespräche, bitten wir Sie um Ihre Zustimmung zu den Ihnen vorliegenden notariellen Verträgen, zur Privatisierung des Aufbau-Verlages.

..."

Schreiben der Beklagten an die Unabhängige Kommmission vom 09.10.1991,

Anlage K 81

- Die Unabhängige Kommission hat diese Zustimmung zu keinem Zeitpunkt erteilt.

"... die Veräußerung ... wegen fehlenden Einvernehmens der UK."

Vermerk der Unabhängigen Kommission
vom 10.02.1993 Blatt 2 Absatz 6,
Anlage K 16

- Ferner stand ein Verkauf unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beklagten Direktorat Sondervermögen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 47 iVm Anlage K 79 = K 83

- Der als Anlage K 16 vorgelegte Vermerk der Unabhängigen Kommission stammt nicht vom 05.03.1993, sondern vom 10.02.1993.

Entgegen UA aaO Satz 8

- Darin wird nicht ausgeführt, daß der Kulturbund Eigentümer des Aufbau-Verlags (gewesen) war – der Verlag dem Kulturbund zur Zeit der Abfassung des Vermerks also nicht mehr gehörte -, sondern im Gegenteil, daß das Eigentum des Kulturbunds **fortbestand**, da der Aufbau-Verlag auch am 07.10.1989 dem Kulturbund gehört hatte und deswegen seine vermeintliche Überführung durch die SED / PDS in Volkseigentum materiell unwirksam war.

"Am 7. Oktober 1989 war das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlag und Buchhandel, noch immer als übergeordnetes Organ des Aufbau-Verlages im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Dafür, daß die Verwaltung nicht mehr für den Kulturbund geführt wurde, ist nichts ersichtlich.

...

Gehörte der Aufbau-Verlag zum 7. Oktober 1989 dem Kulturbund, so war seine Überführung durch die SED / PDS in Volkseigentum zum 1. Januar 1990

- unabhängig von den in meinem Schreiben vom 6. September 1991 bereits geäußerten Bedenken – materiell unwirksam, da die SED / PDS als Nichtberechtigte gehandelt hätte.",

Anlage K 16 Blatt 2 Absatz 1 sowie Absatz 5

- Das Auskunfts- und Hilfeersuchen der Klägerin vom 29.12.1993, Anklage K 19, bleibt ebenso unerwähnt wie die Besprechung vom 09.02.1994, in deren Ergebnis die beteiligten Verantwortlichen der Beklagten und der Unabhängigen Kommission zu dem Ergebnis kamen, daß die Aufbau-Verlag GmbH, also die Klägerin, eine vermögenslose Hülle war und daß der Aufbau-Verlag nicht wirksam an die Käufer übertragen worden war, vgl. Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 11.02.1994, Anlage K 20. Sodann bleibt unerörtert, daß die Beklagte im **Widerspruch** zu diesen Feststellungen der Klägerin am 11.02.1994 mitteilte, Anlage K 21, ihren Verpflichtungen aus den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 nachgekommen zu sein.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 89 bis Blatt 92 iVm Anlagen K 19, K 20, K 21

Blatt 4 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, daß die Praxis der Plusauflagen der Zentralen Ermittlungsgruppe für Regierungs- und Vereinigungskriminalität – ZERV – am 20.08. / 21.08.1991 bekannt geworden ist, daß diese im Hause der Beklagten saß und mit dieser eng kooperierte und mit ihr personell über das Direktorat Recht der Beklagten, Stabsstelle "Besondere Aufgaben" verbunden war, **und** daß die ZERV die Beklagte zu Händen Herrn Dr. Hans Richters **unverzüglich** – also bereits vor der Unterzeichnung des Vertrags vom 18.09.1991 – informiert hat.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009 Blatt 37

Die Beklagte hatte also seit August 1991 Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren und den darin erhobenen Vorwürfen, **nicht** erst seit Oktober 1991.

- Herr Dr. Hans Richter ist seinerzeit nicht lediglich für die Beklagte tätig gewesen,

"... Dr. Richter, der für die Beklagte tätig war ..."
UA Blatt 5 Absatz 1

sondern war der Leiter der Stabsstelle "Besondere Aufgaben" des Direktorats Recht der Beklagten.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 37 Absatz 1 am Ende

Blatt 5 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Dem Vertrag vom 23./24.11.1992 lagen **ausschließlich** Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von der Beklagten zu verantwortenden Schäden aus dem Komplex Plusauflagen sowie über die Frage der Bewertung der Immobilien Französische Straße 32 und 33 zu Grunde.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 67 / Blatt 68 iVm Anlage K 96

- Über die Frage des Bestands der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 haben die Vertragsparteien zu keiner Zeit gestritten.

Wie zuvor

- Insbesondere betrachtete sich die Klägerin als Inhaberin des Vermögens des Aufbau-Verlags und von Rütten & Loening und hielten sich die Investoren für die Gesellschafter ordnungsgemäß nach TreuhG entstandener und privatisierter Kapitalgesellschaften im Aufbau.

- Daß Teile der Käufer die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 möglicherweise wegen Sittenwidrigkeit für nichtig gehalten hätten, ist eine gezielt falsche Tatsachenbehauptung der Beklagten gewesen, die sich dadurch ein Rationale für den erneuten Verkauf und für die erneute Abtretung der vermeintlichen Geschäftsanteile verschaffen wollte, ohne daß die Klägerin oder die Investoren wegen dieses Vorgangs mißtrauisch wurden.

Dieser Vortrag der Klägerin ist unbestritten.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 72 bis Blatt 73 Absatz 1

Blatt 5 Absatz 4

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 1

- Gegenstand des Verfahrens

Aufbau-Verlag GmbH

./.
Rowohlt Verlag GmbH
LG Hamburg vom 22.12.1995
324 0 624 / 93

sind nicht Ansprüchen aus dem Komplex Plusauflagen, sondern die Rechte am Werk Carl von Ossietzkys gewesen.

Satz 2

- Der Begriff der

"Erwerbsgesellschaft"
UA Blatt 5 Absatz 4 Satz 2

ist nicht erläutert und in seinem Inhalt nicht nachvollziehbar. Nach dem Text ist darunter die Klägerin zu verstehen. Danach ist der Begriff unrichtig, weil die Klägerin erst am 06.08.1992 als fehlerhafte Gesellschaft entstanden ist, die irgendwelche Verlagsrechte des Aufbau-Verlags oder des Verlags Rütten & Loening oder sonstige Vermögenswerte mangels Identität mit den vorgenannten Verlagen nie erworben hat.

- Herr Lunkewitz ist nicht Geschäftsführer einer "Erwerbsgesellschaft" oder Geschäftsführer der Klägerin gewesen. Geschäftsführer der Klägerin waren die Herren Peter Dempewolf und Dr. Gotthard Erler. Diese haben das Schreiben der Klägerin vom 29.12.1993 unterzeichnet.

Schreiben der Klägerin vom 29.12.1993,
Anlage K 19

- Die Klägerin hat sich am 29.12.1993 an die Beklagte als zuständige Behörde, nicht an irgendwelche einzelnen Mitarbeiter gewandt.

Satz 3

- Das Schreiben der Beklagten vom 11.02.1994, Anlage K 21, bezieht seine Aussagekraft aus den Umständen seines Zustandekommens, die deswegen im Tatbestand zu berücksichtigen sind. Diese sind dadurch gekennzeichnet, daß auf das Schreiben der Klägerin vom 29.12.1993, Anlage K 19, die Beklagte und die Unabhängige Kommission am 09.02.1994 zu einer gemeinsamen Besprechung zusammentrafen, in deren Ergebnis beide Behörden übereinstimmend feststellten, daß der Kulturbund sein Eigentum am Aufbau-Verlag zu keiner Zeit verloren hatte, ferner, daß die Klägerin deswegen eine vermögenslose Hülle war.

Vermerk der Unabhängigen Kommission vom
11.02.1994 über die Besprechung vom 09.11.1994,
Anlage K 20
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 89 bis Blatt 92 mwN

Die Beklagte hat aber entgegen ihrem eigenen und mit der Unabhängigen Kommission geteilten besseren Wissen nicht etwa die Klägerin über den Kenntnisstand der Behörden aufgeklärt, sondern ihr das unzutreffende Gegenteil mitgeteilt, vgl. Anlage K 20 im Vergleich mit Anlage K 21 im Vergleich mit Anlage K 22.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 89 bis Blatt 92 iVm Anlagen K 19, K 20,
K 21, K 22

Das Schreiben vom 11.02.1994, Anlage K 21, enthält also keineswegs die Auffassung der Beklagten, der Aufbau-Verlag sei bereits vor 1990 Volkseigentum gewesen,

entgegen UA Blatt 5 Absatz 4 Satz 3

sondern ist eine bewußte Täuschung der Beklagten gegenüber der Klägerin über die wahre Eigentumslage am Aufbau-Verlag gewesen.

Satz 4

- Die Klägerin hat das Rechtsgutachten Herrn RA Schraders, Anlage B 2, nicht eingeholt. Vielmehr hat Herr Lunkewitz persönlich das Gutachten in Auftrag gegeben.

Schriftsatz der Beklagten vom 23.01.2009
Blatt 10 Absatz 2
Entgegen UA aaO Satz 4

Sätze 5 und 6

- Auf das Gutachten Herrn RA Schraders vom 24.10.1994, Anlage B 2, gab die Beklagte, wie sie es mit den Käufern im Zuge der zwischen den Parteien aufgenommenen Verhandlungen verabredet hatte, bei Herrn Prof. Dr. Schlink ein Gutachten in Auftrag. Darauf fertigte Herr Dr. Bernd Hohmann vom Lehrstuhl Prof. Dr. Schlink Anfang Dezember 1994 ein Gutachten für die Beklagte an, das er der Beklagten mit Schreiben vom 13.12.1994, Anlage K 106, übergab. Darin kam er in Übereinstimmung mit dem Gutachten Herrn RA Schraders, Anlage B 2, **sowie** in Übereinstimmung mit der bereits seit 1991 entwickelten eigenen Auffassung der Beklagten und der Unabhängigen Kommission, vgl. Anlage K 20, ferner die Anlagen K 71, K 10, K 11, K 73, K 80, K 81, K 82, K 82, K 13, K 15, K 16, K 17, K 18, zu dem Ergebnis, daß die SED zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin des Aufbau-Verlags geworden war und daß zwischen der Klägerin und dem Aufbau-Verlag keine Identität

bestand.

- Dieses Gutachten machte die Beklagte der Klägerin und den Käufern jedoch nicht zugänglich. Sie veranlaßte stattdessen Herrn Prof. Dr. Schlink persönlich, unter seinem Namen ein "Gutachten" abzugeben, dessen Inhalt die Beklagte durch eigene Mitarbeit selbst bestimmte, vgl. Anlage K 109. Allein dieses "Gutachten" legte die Beklagte den Erwerbern, sodann den Gerichten, vor, wobei sie verschwieg, daß sie das "Gutachten" mit seinem Inhalt und seinem Ergebnis selbst und wider besseres Wissen um Inhalt und Ergebnis angefertigt hatte.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 100 Absatz 1 bis Blatt 105
iVm Anlagen K 106 – K 109

Satz 7

- Im Verfahren vor dem LG Hamburg

LG Hamburg vom 22.12.1995
324 O 624 / 93

erhob die Klägerin Widerklage allein auf Grund des Schreibens der Beklagten an die Klägerin vom 11.02.1994, vgl. Anlage K 21, in dem die Beklagte der Klägerin über die Eigentumslage am Aufbau-Verlag getäuscht hatte.

Die im Vorigen zu Blatt 5 Absatz 4 dargelegten Umstände sind im Tatbestand übergangen, obgleich sie für das Verständnis des Schreibens der Beklagten vom 11.02.1994 und für das Verhalten der Beklagten insgesamt unerläßlich sind.

Blatt 6 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Sätze 1 und 2

- Ab 1993 haben Verhandlungen wegen etwa nicht übertragener Wirtschaftsgüter oder sonstige Verhandlungen nicht stattgefunden. Die Klägerin und die Käufer hielten zu diesem Zeitpunkt die Klägerin für eine nach TreuhG privatisierte Kapitalgesellschaft im Aufbau und für die alleinige Inhaberin des gesamten Vermögens des Aufbau-Verlags und von Rütten & Loening. Auf das Auskunfts- und Hilfeersuchen der Klägerin vom 29.12.1993, vgl. Anlage K 19, hat es keinerlei Verhandlungen zwischen den Parteien gegeben. Die Beklagte äußerte sich ausschließlich durch ihr Schreiben vom 09.02.1994 mit dessen bewußt unwahrem Inhalt, vgl. Anlage K 21.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 89 / Blatt 90 mwN
Entgegen UA aaO Satz 1

- Zu Verhandlungen kam es erst, nachdem die Unabhängige Kommission Herrn Lunkewitz durch Herrn Regierungsrat Berger am 28.09.1994 erstmals darauf hingewiesen hatte, daß die Klägerin nicht identisch mit dem Aufbau-Verlag sei, daß die Klägerin eine vermögenslose Hülle sei und daß der Aufbau-Verlag noch immer dem Kulturbund gehöre.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 92 ff. iVm Anlage K 23,
Anlage B 1

- Zu keinem Zeitpunkt haben Verhandlungen zwischen der Beklagten und

den "Erwerbern" stattgefunden, da die Beklagte ihren Vertragspartnern oder der Klägerin durch die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 sowie vom 23./24.11.1992 entgegen dem Inhalt des Begriffs Erwerber nichts übertragen hatte. Deswegen können die Vertragspartner der Beklagten lediglich als Käufer, keineswegs aber als Erwerber bezeichnet werden.

Entgegen UA aaO Satz 1

Sätze 3 und 4

- Herr Lunkewitz hat mit dem Kulturbund nicht ab 1993, sondern erst ab Ende Februar 1995 verhandelt, nachdem die Beklagte und die Unabhängige Kommission sich ungeachtet ihrer der Klägerin und den Käufern vorenthaltenen Kenntnis vom fortbestehenden Eigentum des Kulturbunds am Aufbau-Verlag und nach den Eröffnungen der Unabhängigen Kommission vom 28.09.1994, vgl. Anlage K 23, geweigert hatten, an den Kulturbund heranzutreten, um diesen zur Veräußerung und Übertragung seines Eigentums am Aufbau-Verlag an die Käufer zu veranlassen. Er hat sodann die Verträge vom 28.02. und vom 21.12.1995 in Unsicherheit über die Rechtslage lediglich **vorsorglich** geschlossen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 94

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 112 Absätze 1 und 2:

"In Berücksichtigung ihrer Unsicherheit über die Rechtslage vereinbarten die Parteien, daß der Kaufpreis nur dann fällig werden sollte, wenn die Vertragsgegenstände existierten und sich im Eigentum des Verkäufers befanden ..."

aaO Blatt 122 Absatz 3 mwN

Vertrag vom 28.02.1995,

Urkunde Nr. 89 / 1995 Notar Görl Berlin,
Anlage B 13

Vertrag vom 28.02.1995,
Urkunde Nr. 90 / 1995 Notar Görl Berlin
Anlage B 14

Sätze 5 und 6

- Der Kulturbund hat seine Zustimmung zum Vertrag vom 18.09.1991 nicht in dem Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem VG Berlin widerrufen. Er hat vielmehr am 28.02.1995 gehandelt, unmittelbar nachdem er durch Herrn Lunkewitz darüber informiert worden war, daß er nach den Feststellungen der Beklagten und der Unabhängigen Kommission sein Eigentum am Aufbau-Verlag nie verloren hatte, und in diesem Zusammenhang die Anfechtung seiner Zustimmungserklärung erklärt.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 112 Absatz 4 iVm Anlage B 15

Entgegen UA aaO Satz 6

- Dem Rechtsstreit zwischen dem Kulturbund und der Beklagten vor dem VG Berlin, zu dem die Unabhängige Kommission notwendig beigeladen war, lag folgendes zu Grunde:

Die Beklagte entwarf auf den Antrag des Kulturbunds vom 01.03.1995 auf Erteilung der für den Verkauf des Aufbau-Verlags an Herrn Lunkewitz erforderlichen Zustimmung einen Ablehnungsbescheid, in dem sie wider besseres Wissen feststellte, daß das ursprüngliche Eigentum des Kulturbunds am Aufbau-Verlag zunächst auf die SED / PDS, sodann in Volkseigentum übergegangen war und dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 4 TreuhG unterfiel.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 113 iVm Anlage K 111

Hätte die Beklagte pflichtgemäß unter Zugrundelegung ihres Kenntnisstands gehandelt, hätte sie den Antrag des Kulturbunds positiv bescheiden müssen.

Für ihren Entwurf eines Bescheids erbat sie das erforderliche Einvernehmen der Unabhängigen Kommission. Diese erteilte in Kenntnis des falschen Inhalts des zitierten, von der Beklagten vorgelegten Entwurfs, Anlage K 111, ihr Einvernehmen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 113 – Blatt 114 iVm
Anlagen K 112 – K 116

- Darauf erließ die Beklagte den unveränderten – und wie sie sowie die Unabhängige Kommission also wußten: rechtswidrigen - Bescheid gegenüber dem Kulturbund, vgl. Anlagen K 111 und K 117, in dem sie bewußt unrichtig die Anwendbarkeit des TreuhG und die Privatisierung des Aufbau-Verlags feststellte.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 113 – Blatt 115 Absatz 1

Dieser Bescheid wurde Gegenstand des Verfahrens VG Berlin 26 A 191 / 95.

- Die Grundlagen des Rechtsstreits vor dem VG Berlin sind in den Tatbestand aufzunehmen, weil sich daraus der wahre Kenntnisstand der Beklagten und der Unabhängigen Kommission und darüber hinaus ergibt, daß die Behörden auch in diesem Zusammenhang ihr

Die Beklagte war im Verfahren

LG Frankfurt am Main
2 – 27 0 238 / 04,
Anlage K 2
OLG Frankfurt am Main
16 U 175 / 05,
Anlage K 3
BGH
II ZR 213 / 06,
Anlagen K 4, K 6

nach Streitverkündung als Streithelferin der Klägerin an diesem Verfahren beteiligt. Die Klägerin hatte die Streitverkündung durch Schriftsatz vom 29.11.2004 erklärt, Anlage K 136. Die Streitverkündungsschrift ist am 30.11.2004 beim LG Frankfurt am Main eingegangen.

Schriftsatz der Klägerin vom 15.09.2009
Blatt 5 iVm Anlage K 136

Blatt 7 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 1

- Die Klägerin sieht eine Amtspflichtsverletzung

entgegen UA aaO

zunächst darin, daß die Beklagte als unzuständige Behörde gehandelt hat.

Wissen sowohl gegenüber den Parteien als auch gegenüber den Gerichten verheimlicht haben.

Blatt 6 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen teilte durch Schreiben vom 09.01.1992, Anlage K 91, an die Antragsteller des dortigen Verfahrens mit, Rückfragen bei der Beklagten nach dem Verlag Rütten & Loening seien ergebnislos geblieben.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 56 / Blatt 57 iVm Anlage K 91

- Das VG Berlin hat im Verfahren

VG 25 A 214 / 03
nach Kammerwechsel:
VG 29 A 260 / 07

die Klägerin durch die Beschlüsse vom 19.02. und vom 02.03.2007 notwendig beigeladen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 55 iVm Anlagen K 89, K 90

Blatt 7 Absatz 1 am Ende

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 142 / Blatt 143 mwN
BGH VIZ 2004, 216, 318 links Spalte

- Ferner meint die Klägerin, daß die Beklagte in bezug auf die streitgegenständlichen Verlage überhaupt nicht zu Privatisierungszwecken gehandelt hat, da die Verlage zu keinem Zeitpunkt in Volkseigentum geraten waren, so daß der Geltungsbereich des TreuhG nie eröffnet worden ist,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 143 mwN sowie Blatt 144 / Blatt 145

und daß ihr im Rahmen der Vorab – Eigentumsfeststellung die allgemeinen Amtspflichten nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB oblagen, die sie verletzt hat.

- Weiterhin ist die Klägerin

entgegen UA aaO

der Ansicht, daß die Beklagte selbst dann gegen ihre Amtspflichten verstoßen hat, wenn sie tatsächlich zu Privatisierungszwecken gehandelt hätte. Die Rechtsverletzung ergäbe sich dann aus dem Verstoß gegen die Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 143 / Blatt 144 mwN

- Ferner meint die Klägerin, daß auf der Grundlage der im Rechtsstreit

vorgelegten Rechtsprechung

LG Frankfurt am Main
2 – 27 0 238 / 04,
Anlage K 2

OLG Frankfurt am Main
16 U 175 / 05,
Anlage K 3

BGH
II ZR 213 / 06,
Anlagen K 4, K 5, K 6

die Beklagte den Aufbau-Verlag oder Rütten & Loening gerade nicht privatisiert hat und nicht privatisieren konnte, da beide Verlage dem TreuhG zu keinem Zeitpunkt unterfielen.

Zutreffend ist lediglich wiedergegeben, daß die Klägerin der Beklagten vorwirft, die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 mit den Käufern geschlossen zu haben, obgleich sie bereits bei Vertragsschluß schwerwiegende Zweifel an der Geltung des TreuhG in bezug auf den Aufbau-Verlag und auf Rütten & Loening hatte,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 31 – Blatt 36 iVm Anlagen K 71, K 72,
K 73, K 10, K 11
Ferner die sogleich nachfolgenden Ausführungen

und daß die Klägerin der Beklagten vorwirft, den Geschäftsleitern der Verlage und den Käufern ihr Wissen verschwiegen zu haben.

Satz 4

- Die Beklagte und die Unabhängige Kommission hatten

entgegen UA aaO Satz 4

wie bereits dargelegt schon **vor** Wirksamwerden der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991schwerwiegende Zweifel daran, daß der Aufbau-Verlag in den Geltungsbereich des TreuhG fiele. Sie gingen zu diesem Zeitpunkt davon aus, daß entweder noch immer Parteieigentum bestand, oder daß alternativ der Kulturbund weiterhin der Eigentümer war.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 31 – Blatt 36 iVm Anlagen K 71, K 72,
K 73, K 10, K 11

Deswegen einigten sie sich am 07.10.1991 darauf, daß die Beklagte der Unabhängigen Kommission umfassende Unterlagen zur Verfügung zu stellen hatte, damit diese die Eigentumslage am Aufbau-Verlag überprüfen konnte.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 44 / Blatt 45 iVm Anlage K 80

Die Beklagte erkannte an, daß ein etwaiger Verkauf des Aufbau-Verlags unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Unabhängigen Kommission stand.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 45 / Blatt 46
iVm Anlagen K 80, K 81

- Darüber hinausgehend beauftragte die Unabhängige Kommission am 10.10.1991 weitere Nachforschungen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 46 / Blatt 47
iVm Anlage K 82

- Ferner stand ein Verkauf unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beklagten Direktorat Sondervermögen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 47 iVm Anlage K 83

Satz 5

- Die Klägerin wirft der Beklagten

entgegen UA aaO

weitergehend vor, daß sie nicht nur zu den dort genannten Zeiten, sondern insgesamt nach Vertragsschluß und über 1995 hinaus die Klägerin und die Käufer nicht über ihre besseren Erkenntnisse um die Eigentumslage am Aufbau-Verlag aufgeklärt hat, und daß sie über 1995 hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung des BGH vom 03.03.2008 wider besseres Wissen die Ansicht vertreten hat, die Vermögenswerte des Aufbau-Verlags **überhaupt** übertragen zu haben.

- Die Klägerin wirft der Beklagten in dem Zusammenhang insbesondere auch vor, daß diese der Klägerin und den Käufern ihre sämtlichen **tatsächlichen** Erkenntnisse verschwiegen hat, die sie bereits **vor** Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und im Ergebnis ihrer Nachforschungen ab dem ersten Nachforschungsauftrag der Unabhängigen Kommission vom 25.07.1991, vgl. Anlage K 10, gewonnen hat.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009

Blatt 57 – Blatt 59
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 77 unten bis Blatt 117

Blatt 7 letzter Absatz

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- In 1995 ist lediglich ein Verfahren vor dem LG Berlin begonnen worden, nämlich

  LG Berlin 9 0 57 / 95.

  Ein zweites Verfahren gibt es nicht.

- Nach dem im Jahr 2004 vor dem LG Frankfurt am Main begonnenen Verfahren

  LG Frankfurt am Main
  2 – 27 0 238 / 04

  steht fest, daß die Klägerin mangels Anwendbarkeit des TreuhG nie als Kapitalgesellschaft im Aufbau entstanden ist,

  Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
  Blatt 5 / Blatt 6
  LG Frankfurt am Main
  2 – 27 0 238 / 04,
  Anlage K 2
  Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
  Blatt 110
  BGH vom 10.12.2007 – II ZR 213/06,

Anlage K 4

und daß die Beklagte über das Vermögen des Aufbau-Verlags und von Rütten & Loening zu keiner Zeit verfügen konnte. Die Feststellung, daß die Beklagte

> "... keine Vermögenswerte auf die Klägerin übertragen habe ..."
> UA Blatt 8 oben

ist danach wegen Verkürzung unzutreffend. Die erhebliche Feststellung ist die, daß die Klägerin mangels Anwendbarkeit des TreuhG nie als Kapitalgesellschaft im Aufbau entstanden und deswegen nicht identisch mit dem in 1945 gegründeten Aufbau-Verlag ist.

Blatt 12 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Sätze 2 und Satz 3

Entgegen den Ausführungen UA aaO trägt die Klägerin zu ihrer Entstehung und Parteifähigkeit nicht widersprüchlich,

> vermeintlich einerseits wie UA Satz 2 und
> andererseits wie UA Satz 3

sondern wie folgt vor:

- Die Klägerin ist als Kapitalgesellschaft im Aufbau nach TreuhG nie entstanden. Deswegen haben die Vertragsgegenstände aus den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 – vertraglich definiert als

Kapitalgesellschaften im Aufbau nach TreuhG – nie existiert.

Die Klägerin ist erst am 06.08.1992 durch ihre Eintragung in HRB entstanden, mangels Geltung des TreuhG nicht durch Nachgründung, vgl. § 19 TreuhG,

Entgegen UA aaO Satz 3

sondern lediglich durch fehlerhafte Neugründung als fehlerhafte Gesellschaft.

Zuletzt Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 13 / Blatt 14 mwN

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags am 23./24.11.1992 hat somit die Klägerin zwar – als fehlerhafte Neugründung – existiert und konnte deswegen Vertragspartei werden. Jedoch sind durch den genannten Vertrag die Vertragsgegenstände nach den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 – vermeintliche Kapitalgesellschaften im Aufbau nach TreuhG – nochmals verkauft worden. Diese haben auch am 23./24.11.1992 nicht existiert.

- Nur hilfsweise hat die Klägerin vorgetragen, daß, sollten die Vertragsgegenstände nach dem Vertrag vom 23./24.11.1992 entgegen dem Hauptvorbringen der Klägerin doch die Geschäftsanteile an der am 06.08.1992 als fehlerhafte Neugründung entstandenen Klägerin gewesen sein, diese Geschäftsanteile wiederum nicht verkauft und übertragen werden konnten - Fall der rechtlichen Unmöglichkeit -, da sie bereits den Gründern der Klägerin, nicht aber der Beklagten gehörten.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 19

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 123 Absatz 1

Blatt 13 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 1

- Der Aufbau-Verlag und Rütten & Loening waren wie dargelegt keineswegs als Volkseigentum eingetragen,

Vgl. oben zu UA Blatt 3 Absatz 1 Sätze 7 - 9

so daß die Beklagte keineswegs

"... - ohne daß Amtspflichten berührt worden wären – von einem entsprechenden Privatisierungsfall ausgehen (konnte)."
Entgegen UA aaO Satz 1

Satz 2

- Die Beklagte hat deswegen gerade nicht bei einer

"... nachfolgenden Privatisierung ... gehandelt ...".
Vgl. oben zu UA Blatt 7 Absatz 3 Satz 1
Entgegen UA aaO Satz 2

- Der BGH stellt das Verhalten der Beklagten im übrigen selbst in den Fällen, in denen sie tatsächlich privatisierend tätig war, unter den Vorbehalt amtspflichtgemäßen Verhaltens iSv Art. 34 GG iVm

§ 839 BGB.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 144 mwN
BGH VIZ 2004, 316, 319 lSp

Satz 4 bis Satz 6

- Die Beklagte hat den Aufbau-Verlag und Rütten & Loening wie dargelegt **nicht** privatisiert.

Entgegen UA aaO Satz 4

- Die Beklagte hat auch **nicht**

"... im Einverständnis mit der Unabhängigen Kommission gehandelt ..."
Entgegen UA aaO Satz 4

Vielmehr hat die Beklagte die Unabhängige Kommission unter dem 09.10.1991 um deren Zustimmung zum Verkauf gebeten

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 45 / Blatt 46 iVm Anlagen K 80, K 81:
"Zustimmungsersuchen Privatisierung Aufbau-Verlag
Sehr geehrter Herr von Laer,
unter Bezugnahme auf die mit Ihnen und Herrn Hingst gestern und heute geführten Gespräche, bitten wir Sie um Ihre Zustimmung zu den Ihnen vorliegenden notariellen Verträgen, zur Privatisierung des Aufbau-Verlages.
..."
Schreiben der Beklagten vom 09.10.1991,

Anlage K 81

und auf Anforderung der Unabhängigen Kommission umfassende Unterlagen zur Überprüfung der Eigentumslage am Aufbau-Verlag überreicht.

> "Unterlagen werden mir zugestellt, und zwar umfassend auch zur Entwicklung des Verlages selbst ..."
>
> Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 07.10.1991,
>
> Anlage K 80
>
> Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009 Blatt 44 / Blatt 45 iVm Anlage K 80

Die Unabhängige Kommission hat die Zustimmung zum Verkauf des Aufbau-Verlags nie erteilt.

> "... die Veräußerung ... wegen fehlenden Einvernehmens der UK."
>
> Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993,
>
> Anlage K 16

- Die Unabhängige Kommission ist

entgegen UA aaO Satz 6

bereits **vor** den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 davon ausgegangen, daß gerade auch der Kulturbund Eigentümer des Aufbau-Verlags sein konnte und hat deswegen die drei Nachforschungsaufträge vom 25.07.1991, vgl. Anlage K 10, vom 14.08.1991, vgl Anlage K 11, und vom 10.10.1991, vgl. Anlage K 82, erteilt, die zu den

zutreffenden Ergebnissen in bezug auf die Eigentumsfrage am Aufbau-Verlag führten.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 30 bis Blatt 34 mwN

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 57 bis Blatt 51

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 78 bis Blatt 81

Blatt 13 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 1

Die Klägerin und die Rechtsprechung

LG Frankfurt am Main
2 – 27 0 238 / 04,

Anlage K 2

OLG Frankfurt am Main
16 U 175 / 05,

Anlage K 3

BGH
II ZR 213 / 06,

Anlage K 4

gehen

entgegen aaO Satz 1

davon aus, daß mangels Geltung des TreuhG eine Aufbau-Verlag

Kapitalgesellschaft im Aufbau und Geschäftsanteile daran nie entstanden sind und daß deswegen die Vertragsgegenstände nach den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 sowie vom 23./24.11.1992 nicht existierten. Damit existierte weder eine vermögenslose Hülle noch eine Hülle überhaupt, die die Beklagte hätte verkaufen können. Lediglich die am 06.08.1992 als fehlerhafte Gesellschaft neu entstandene Klägerin ist, da als Kapitalgesellschaft entstanden, eine – allerdings vermögenslose – Hülle gewesen und ist es noch.

Sätze 2 und 3

- Die Beklagte war außerstande,

> "... Gesellschaftsanteile ..."
> UA aaO

zu veräußern, da mangels Existenz einer Gesellschaft solche Anteile nicht existierten. Deswegen kann eine solche Sachverhaltsvariante nicht Gegenstand tatbestandlicher Feststellungen sein.

- Der Begriff

> "... Erwerber ..."
> UA aaO

kann wie bereits vorgetragen nicht verwendet werden, da er voraussetzt, daß (jedenfalls irgend) ein Erwerb stattgefunden hat. Die Käufer nach den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 23./24.11.1992 haben aber nichts erworben.

Satz 3

- Daß und aus welchen Gründen über die Schadensersatzansprüche der Käufer bereits entschieden sein soll, ist nicht dargelegt und nicht erkennbar. Die Feststellungen stehen auch in Widerspruch zu den eigenen Feststellungen der Entscheidung, aus denen sich – zutreffend – ergibt, daß es in den Altverfahren

LG Berlin
9 0 57 / 95,
Anlage K 33 = B 16

Kammergericht
14 U 856 / 96,
Anlage K 34 = B 17

ausschließlich um Ansprüche auf Erfüllung sowie auf Ersatz des Verzögerungsschadens gegangen ist.

UA Blatt 6 Absatz 1
UA Blatt 15 Absatz 1

Blatt 13 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 2

- Der Begriff "... Erwerber ..." kann nach Maßgabe der Vorausführungen nicht verwendet werden. Die Käufer haben nichts erworben.

- Einen

"... tatsächlichen Eigentümer des
Geschäftsanteils ..."

und eine

"... Inhaberschaft (an) der verkauften Gesellschaft ..."

UA aaO

gibt es weder nach dem Vortrag der Klägerin noch nach der Rechtsprechung,

LG Frankfurt am Main
2 – 27 0 238 / 04,

Anlage K 2

OLG Frankfurt am Main
16 U 175 / 05,

Anlage K 3

BGH
II ZR 213 / 06,

Anlagen K 4, K 6

da mangels Geltung des TreuhG keine Kapitalgesellschaften im Aufbau oder sonst Kapitalgesellschaften und somit keine Geschäftsanteile entstanden sind, die die Beklagte den Käufern hätte verkaufen und übertragen können.

Blatt 14 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Sätze 2 und 3

- Entgegen den Feststellungen

UA aaO Satz 2

trifft wie dargelegt zu, daß die Beklagte und die Unabhängige Kommission bereits vor dem Verkauf davon ausgingen, daß sich der Verlag entweder noch immer im Parteieigentum der SED / PDS befand oder alternativ dem Kulturbund gehörte. Gerade deswegen legte die Beklagte der Unabhängigen Kommission umfassende Unterlagen über den Aufbau-Verlag zur Überprüfung der Entwicklung des Aufbau-Verlags vor

> "... Unterlagen werden hier zugestellt, und zwar umfassend auch zur Entwicklung des Verlages selbst.
>
> Hi 7 / 10"
>
> Anlage K 80

und veranlaßte die Unabhängige Kommission drei Nachforschungsaufträge zur Überprüfung der Eigentumslage am Aufbau-Verlag.

- Deswegen zweifelte die Beklagte sehr wohl bereits zu diesem frühen Zeitpunkt daran, daß sich der Aufbau-Verlag in Volkseigentum befand.

> Entgegen UA aaO Satz 3
>
> Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
> Blatt 31 – Blatt 36 iVm Anlagen K 71, K 72, K 73, K 80, K 82, K 10, K 11
>
> Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
> Blatt 57 bis Blatt 59
>
> Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
> Blatt 78 bis Blatt 89

- Vor dem Verkauf gab es keinerlei Korrespondenzen zwischen den

Behörden zu der Frage der Zuordnung des Verkaufserlöses. Erstmals am 29.10.1991 äußerte sich die Beklagte, Direktorat Sondervermögen zu dieser Frage und forderte den Kaufpreis für sich für den Fall, daß sie den Verkäufen zustimmte.

> "Sollte eine nachträgliche Zustimmung in Betracht kommen, weisen wir Sie darauf hin, daß der erzielte Verkaufserlös dem Sondervermögen zusteht."
>
> Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 81
>
> Schreiben der Beklagten Direktorat Sondervermögen vom 29.10.1991,
>
> Anlage K 83

- Die Unabhängige Kommission äußerte sich erstmals durch internen Vermerk vom 10.02.1993, vgl. Anlage K 16, und zwar dahin, daß der Verkaufserlös nur für den Fall für das Sondervermögen in Anspruch genommen werden könne, daß der Aufbau-Verlag wirksam an die Käufer übertragen worden wäre.

> "Gehörte der Aufbau-Verlag zum 7. Oktober 1989 dem Kulturbund, so war seine Überführung durch die SED / PDS in Volkseigentum ... materiell unwirksam, da die SED / PDS als Nichtberechtigte gehandelt hätte.
>
> Gegebenenfalls wären auch die Nachfolgeakte angreifbar ... Die Umwandlung ... die Veräußerung ...
>
> ...
>
> Anderenfalls wäre wenigstens der Verkaufserlös für das Sondervermögen in Anspruch zu nehmen."
>
> Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993,

Anlage K 16

Blatt 14 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Auch an dieser Stelle bleibt außer Betracht, daß die Beklagte bereits vor Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 schwerwiegende Zweifel daran hatte, daß Kapitalgesellschaften im Aufbau nach TreuhG entstanden waren, und daß deswegen zwischen der Beklagten und der Unabhängigen Kommission die Übergabe umfassender Unterlagen seitens der Beklagten zur weiteren Prüfung verabredet worden war. Ferner stand ein etwaiger Verkauf des Aufbau-Verlags unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Unabhängigen Kommission und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beklagten Direktorat Sondervermögen.

Vgl. oben zu UA Blatt 7 Absatz 3 Satz 4

Blatt 14 Absatz 3 / Blatt 15 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 1

- Auch an dieser Stelle bleibt außer Betracht, daß der Beklagten keineswegs erst

"... ab Ende 1993 ..."
UA aaO Satz 1

Zweifel an ihrer Inhaberschaft am Aufbau-Verlag gekommen sind. Die

schwerwiegenden Zweifel bestanden vielmehr bereits vor Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991.

Vgl. oben zu UA Blatt 7 Absatz 3 Satz 4

Satz 4

- In Berücksichtigung des tatsächlichen Kenntnisstands der Beklagten und der Unabhängigen Kommission ist

entgegen UA aaO Satz 4

durchaus festzustellen, daß die Beklagte zum damaligen Zeitpunkt falsche Auskünfte hinsichtlich der Problematik gab. Es ist auch erwiesen, daß die Beklagte vorsätzlich gehandelt hat. Dies ergibt sich bspw. aus der Auskunft der Beklagten gegenüber der Klägerin vom 11.02.1994, vgl. Anlage K 21, im Vergleich zum Ergebnis der

Besprechung zwischen der Beklagten und der Unabhängigen Kommission vom 09.11.1994, vgl. Anlage K 20.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 89 bis Blatt 92 iVm Anlagen K 19, K 20,
K 21, K 22

Satz 5

- Die Beklagte hat wie dargelegt nach ihren frühen und schwerwiegenden Zweifeln und nach eingehender Prüfung festgestellt, daß diese Zweifel berechtigt waren und daß sie nie Inhaberin des Aufbau-Verlags geworden war. Sie hat die Klägerin oder die Käufer weder über ihre von Anfang an bestehenden, schwerwiegenden Zweifel noch über ihre kurz nachfolgend

erlangte sichere Kenntnis darüber, daß das TreuhG auf den Aufbau-Verlag und auf Rütten & Loening nicht anwendbar war, informiert. Sie hat sodann

der Klägerin und den Käufern das Gegenteil ihrer Prüfungsergebnisse mitgeteilt, um diese zu täuschen.

Entgegen UA aaO Satz 5

Satz 6

- Der Klägerin lag nicht

"... zur gleichen Zeit ..."
aaO Satz 6

eine gutachtliche Stellungnahme von RA Schrader vor. Dieser hat seine Stellungnahme Anlage B 2 erst angefertigt, **nachdem** die Unabhängige Kommission am 28.09.1994 mitgeteilt hatte, daß die Beklagte und die Unabhängige Kommission davon ausgingen, daß die Käufer nach den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 23./24.11.1992 nicht Eigentümer des Aufbau-Verlags geworden seien.

Vgl. oben zu UA Blatt 5 Absatz 4 Sätze 4 - 7

Der Stellungnahme Herrn RA Schraders Anlage B 2 war die Beklagte mit dem "Gutachten" Prof. Dr. Schlink gerade entgegengetreten. Dieses hatte sie allerdings mit seinen falschen Feststellungen selbst angefertigt. Darüber hatte sie die Klägerin und die Käufer nicht aufgeklärt. Das von Herrn Dr. Hohmann vom Lehrstuhl Prof. Dr. Schlink angefertigte und am 12.12.1994 überreichte Gutachten mit seinen Feststellungen – keine Entstehung einer Kapitalgesellschaft im Aufbau nach TreuhG wegen

fortbestehenden Eigentums des Kulturbunds am Aufbau-Verlag – hatte sie gerade deswegen der Klägerin und den Käufern verschwiegen, weil die Feststellungen zutrafen und mit ihren eigenen internen Überprüfungen übereinstimmten.

Vgl. oben zu UA Blatt 5 Absatz 4 Sätze 5 - 6

Satz 7

- Der Klägerin ist die streitgegenständliche Problematik wie dargelegt erst seit der Zustellung des Beschlusses

BGH vom 03.03.2008 - II ZR 213 / 06 -,
Anlage K 6

bekannt.

- Die Beklagte hat keineswegs

"... im Hinblick auf die aufgeworfene Problematik Bemühungen zur Bereinigung angeboten ...".
UA aaO Satz 7 am Ende

Die Beklagte hat im Zuge der Verhandlungen Ende 1994 / Anfang 1995 lediglich angeboten, den Käufern das ihr nicht gehörende Vermögen des Aufbau-Verlags und die Geschäftsanteile an einer nicht existierenden Kapitalgesellschaft im Aufbau zu verkaufen und zu übertragen und die Käufer im übrigen auf den Rechtsweg verwiesen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 97 / Blatt 98 iVm Anlagen K 102, K 103

Satz 8

- Die Beklagte hat in Berücksichtigung ihrer eigenen von Anfang an bestehenden Zweifel und der deswegen veranlaßten Überprüfungen und der daraus gewonnenen Bestätigung ihrer Zweifel in bezug auf die Identität des Aufbau-Verlags zu keinem Zeitpunkt die Auffassung vertreten, die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 23./24.11.1992 erfüllt zu haben,

entgegen UA aaO Satz 8

sondern hat die Klägerin und die Käufer über ihren wahren und zutreffenden Kenntnisstand getäuscht.

Vgl. oben zu UA Blatt 4 Absatz 2 mwN
Schriftsatz der Klägerin vom 11.09.2009
Blatt 57 bis Blatt 59
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 78 – Blatt 117

Blatt 15 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Herr Lunkewitz hatte keineswegs bei Abschluß der Verträge mit dem Kulturbund vom 28.02. und vom 21.12.1995 Kenntnis von der fehlenden Rechtsinhaberschaft,

Entgegen UA aaO Satz 2

sondern hat vielmehr die Verträge in Unsicherheit über die Rechtslage lediglich vorsorglich geschlossen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 94

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 112 Absätze 1 und 2:

"In Berücksichtigung ihrer Unsicherheit über die Rechtslage vereinbarten die Parteien, daß der Kaufpreis nur dann fällig werden sollte, wenn die Vertragsgegenstände existierten und sich im Eigentum des Verkäufers befanden ..."

aaO Blatt 122 Absatz 3 mwN Anlage B 14

Vertrag vom 28.02.1995,
Urkunde Nr. 89 / 1995 Notar Görl Berlin,
Anlage B 13

Vertrag vom 28.02.1995,
Urkunde Nr. 90 / 1995 Notar Görl Berlin,
Anlage B 14

Blatt 15 Absatz 4

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- In den Altverfahren

LG Berlin 9 0 57 / 95
Kammergericht 14 U 856 / 96

ist es wie bereits dargelegt ausschließlich um Ansprüche auf Erfüllung sowie auf Ersatz des Verzögerungsschadens gegangen.

Entgegen UA aaO Satz 2.
Vgl. dagegen zutreffend UA Blatt 6 Absatz 1
sowie UA Blatt 15 Absatz 1.

- Der Begriff "... Erwerber ..." kann nach Maßgabe der Vorausführungen nicht verwendet werden. Die Käufer haben nichts erworben.

- Die Klägerin ist wie bereits dargelegt nicht als

"... Nachgründung ..."
UA aaO Satz 3

entstanden, sondern am 06.08.1992 durch ihre Eintragung in HRB nach fehlerhafter Neugründung als fehlerhafte Gesellschaft.

Vgl. oben zu UA Blatt 3 Absatz 1 Sätze 7 – 9
sowie zu UA Blatt 3 Absatz 2

Blatt 16 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Entgegen den Feststellungen

UA aaO Satz 4

ist der Klägerin wie dargelegt erst seit der Zustellung des Beschlusses

BGH vom 03.03.2008
II ZR 213 / 06

bekannt, daß sie nicht mit dem 1945 gegründeten Aufbau-Verlag identisch ist und deswegen nicht Inhaberin von dessen Vermögenswerten geworden ist.

- Aus dem Urteil des Kammergerichts gegen den seinerzeitigen Geschäfts-

führer der Klägerin, Herrn Peter Dempewolf,

Kammergericht vom 26.10.2000 – 27 U 8618 / 99 -,
Anlage B 21

konnte die Klägerin

gegen UA aaO Satz 8

erst recht keine Kenntnis über die wahren Umstände – nämlich ihre fehlende Identität mit dem Aufbau-Verlags mangels Geltung des TreuhG - gewinnen, da sich diese Entscheidung auf die unzutreffende Rechtsprechung im Altverfahren berief.

Kammergericht vom 26.10.2000 - 27 U 8618 / 99 -,
Blatt 18 Absatz 4, Anlage B 21

Nach dieser unzutreffenden Rechtsprechung sollte die Klägerin gerade als Kapitalgesellschaft im Aufbau nach TreuhG entstanden sein.

Blatt 16 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Der Begriff "... Erwerber ..." kann

entgegen UA aaO Satz 2

nach Maßgabe der Vorausführungen nicht verwendet werden. Die Käufer haben nichts erworben.

Satz 4 bis Satz 7

- Entgegen den Feststellungen

UA aaO Satz 4 – Satz 7

trifft es zu, daß die Beklagte und die Unabhängige Kommission bereits vor Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 schwerwiegende Zweifel an der rechtlichen Situation des Aufbau – Verlags gehabt haben.

Vgl. oben zu UA Blatt 4 Absatz 2

Blatt 17 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 10

- Entgegen den Feststellungen ergibt sich gerade aus dem vom erkennenden Gericht herangezogenen

Vermerk vom 10.02.1993 Blatt 2
UA aaO Satz 10,

daß sehr wohl davon ausgegangen wurde, daß die Übertragung des Aufbau-Verlags in Volkseigentum "... materiell unwirksam ..." war.

"Gehörte der Aufbau-Verlag zum 7. Oktober 1989 dem Kulturbund, so war seine Überführung durch die SED / PDS in Volkseigentum zum 1. Januar 1990 ... materiell unwirksam, da die SED / PDS als

Nichtberechtigte gehandelt hätte.

Ggfls. wären auch die Nachfolgeakte materiell angreifbar; die Umwandlung in eine GmbH i. G. (sic) wegen fehlenden Volkseigentums, die Veräußerung der GmbH durch die (allgemeine) THA an Lunkewitz wegen fehlenden Einvernehmens der UK."

...

Anderenfalls wäre wenigstens der Verkaufserlös für das Sondervermögen in Anspruch zu nehmen."

Vermerk vom 10.02.1993 Blatt 2 Absätze 5 – 7,

Anlage K 16

Die Inanspruchnahme des Verkaufserlöses für das Sondervermögen war also eine reine Hilfserwägung. In dem Zusammenhang kann dahinstehen, daß das Eigentum der Beklagten erst durch die

gesetzlichen vorgesehenen Maßnahmen hätte begründet werden können, da das Organisationseigentum noch fortbestand.

- Aus dem Vermerk vom 10.02.1993 und den weiteren Unterlagen ergab sich keineswegs, daß die Behörden den Aufbau-Verlag für einen OEB des Kulturbundes, gleichzeitig jedoch für Volkseigentum gehalten hätten.

Entgegen UA aaO Satz 10

Eine solche Beurteilung wäre auch rechtlich ausgeschlossen, da nur entweder Organisationseigentum oder Volkseigentum bestehen konnte.

Blatt 17 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 2

- Es ist unrichtig, daß die Klägerin nicht vorgetragen hätte, daß sie insgesamt oder für die Zeit zwischen März bis Dezember 1993 Schadensersatzansprüchen wegen ihrer Berühmung, Inhaber des Vermögens des Aufbau-Verlags und von Rütten & Loening zusammen, nicht ausgesetzt gewesen wäre.

Entgegen UA aaO Satz 2

Die Klägerin hat diese Inanspruchnahme in ihrem Schreiben an die Beklagte vom 09.05.2008, vgl. Anlage K 36, dargelegt, ferner im

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 73 iVm Anlage K 98

Blatt 18 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Sätze 2 bis 4

- Die Klägerin hat die Geschäfte des Aufbau-Verlags zunächst deswegen weitergeführt, weil die Beklagte ihr ihre von Anfang an bestehenden Zweifel an der Geltung des TreuhG verschwiegen hatte, sodann, weil die Beklagte ihr auf ihre Nachfrage vom 29.12.1993 durch Schreiben vom 11.02.1994 vorsätzlich falsch versicherte, vgl. Anlagen K 20 und K 21, daß sie ordnungsgemäß nach TreuhG entstanden und Inhaberin des Vermögens des Aufbau-Verlags sei.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009

Blatt 89 – 92 iVm Anlagen K 19 – K 22
Entgegen UA aaO Sätze 2 – 4

- Der Klägerin war

entgegen UA aaO Satz 4

keineswegs spätestens 1994 oder danach auf Grund diverser gerichtlicher Entscheidungen bekannt, daß ihr die Rechte am Aufbau-Verlag nicht zustanden. Zunächst ist der Begriff

"... auf Grund diverser gerichtlicher Entscheidungen ..."
aaO

inhaltlich nicht nachvollziehbar, da keine der etwa gemeinten gerichtlichen Entscheidungen angeführt wird.

- Ohnehin ist die Tatbestandsfeststellung unrichtig. Die einzige gerichtliche Entscheidung, die bei der Klägerin Zweifel hätte erwecken können, war die Entscheidung

LG Hamburg vom 22.12.1995
324 0 624 / 93.

Sämtliche anderen gerichtlichen Entscheidungen sind jedoch – und zwar auch in der Auseinandersetzung mit dem soeben herangezogenen Urteil LG Hamburg - gerade zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen, die den Bedenken der Klägerin **entgegenstanden.**

LG Berlin
9 0 57 / 95,

Anlage K 33 = B 16

Kammergericht
14 U 856 / 96,
Anlage K 34 = B 17

BGH
VIII ZR 160 / 98,
Anlage K 35 = B 18

Die Beklagte hatte ihrerseits wider besseres Wissen versichert, mit der Privatisierung habe es seine Richtigkeit.

Schreiben der Beklagten vom 11.02.1994,
Anlage K 21

Ferner hat die Beklagte ihre Täuschungen über ihren wahren Kenntnisstand unverändert fortgesetzt.

Schreiben der Beklagten
vom 11.02.1994,

Anlage K 21

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 92 – Blatt 106 mwN

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 111 – Blatt 117 mwN

Blatt 18 Absatz 3

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- Der Klägerin waren die Gründe, auf die sie ihre Ansprüche stützt,

entgegen UA aaO Satz 4

wie dargelegt erst ab der Entscheidung des BGH vom 03.03.2008 bekannt.

Blatt 21 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 2

- Die Klägerin hat die Streitverkündungsschrift, Anlage K 136, wie vorgetragen durchaus vorgelegt.

Schriftsatz der Klägerin vom 15.09.2009
Blatt 5 iVm Anlage K 136

Dieser Vortrag ist übergangen worden.

Blatt 21 Absatz 5

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 3

- Die Klägerin hat dargelegt, daß die durch Gesellschaftsvertrag vom 24.03.1952 in Berlin-Ost gegründete Rütten & Loening GmbH drei Gesellschafter, darunter zwei natürliche Personen, hatte, ferner, daß diese Gesellschaft am 25.10.1954 als **nicht** in Volkseigentum befindliches Unternehmen von HRB nach HRC umgetragen worden ist.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 20 mwN

In der Entscheidung wird an anderer Stelle festgestellt:

"Im weiteren wurde 1954 die Gesellschaft
vom Handelsregister B) des Amtsgerichts Mitte
in das Register C) umgetragen. Der weitere
Verlauf entspricht dem der Aufbau-Verlags GmbH."
UA Blatt 6 Absatz 3 Sätze 6 und 7

Darin liegt eine Bestätigung des zuvor zitierten Vortrags der Klägerin.

Entgegen UA aaO Satz 3

Blatt 22 Absatz 1

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 6

- Bei Abschluß des Vertrags vom 23./24.11.1992 war den Käufern zwar die Problematik der Plusauflagen bekannt. Sie wußten aber nicht, daß der Beklagten diese Problematik bereits **vor** Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 bekannt gewesen war, weil die Beklagte den Käufern ihr Wissen verschwiegen hatte.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 53 mwN

- Ferner wußten die Klägerin und die Käufer nicht, daß die Beklagte den Vertrag vom 23./24.11.1992 gerade auch mit dem Ziel geschlossen hat, die Täuschung der Käufer über ihre frühe Kenntnis von den Plusauflagen aufrechtzuerhalten **und** die Unkenntnis der Käufer dazu auszunutzen, sich einen umfassenden Haftungsausschluß gewähren zu lassen.

Blatt 22 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Sätze 3 und 4

- Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, daß sie sich auf Grund des Vortrags der Beklagten vom 23.01.2009 zum Vertrag vom 23./24.11.1992 dazu veranlaßt gesehen hatte, die streitgegenständlichen Sachverhalte überprüfen zu lassen. Damit wurde Herr RA Schrader beauftragt, der Mitte Mai 2009 im Zuge der Überprüfung der Akten des Kulturbunds aus dem Verfahren VG Berlin 26 A 191 / 95 auf die Vermerke vom 20.11.1992, vgl. Anlage K 99, und vom 20.01.1993, vgl. Anlage K 100, stieß, die er sodann an die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin weitergab.

  Schriftsatz der Klägerin vom 15.09.2009 Blatt 20

  Die angegriffenen Feststellungen treffen damit nicht zu.

- Klarzustellen ist, daß die Frage, aus welchen Akten die Vermerke vom 20.11.1992, vgl. Anlage K 99, und vom 20.01.1993, vgl. Anlage K 100, stammten bzw. ob sie aus den Akten der Klägerin stammten, zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der erstinstanzlichen Auseinandersetzung gewesen sind.

Blatt 24 Absatz 2

Diese Feststellungen sind wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Satz 2

- Die Kenntnis der Klägerin von der Begründetheit der Zweifel ist wie dargelegt

entgegen UA aaO Satz 2

erst mit Zustellung der Entscheidung des BGH vom 03.03.2008 - II ZR 231 / 06 -, Anlage K 6, eingetreten.

B)

Der Berichtigungsantrag ist zulässig und begründet nach § 320 Abs. 1 ZPO. Ob sich die unrichtigen Tatbestandsteile im Tatbestand selbst oder in den Entscheidungsgründen befinden, ist unerheblich mit der Folge, daß auch unrichtige Feststellungen, die in den Entscheidungsgründen enthalten sind, zu berichtigen sind.

Thomas / Putzo (Reichold)
ZPO 29. Aufl. § 320 Anm 1 mwN
BGH NJW 1997, 1931

C)

Wir regen die Berichtigung des Rubrums an. Die Klägerin wird nicht durch den Geschäftsführer, sondern durch den Liquidator vertreten. Dessen Nachname wird wie folgt geschrieben: Roszczyk.

Beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt